

Der schwierige Weg vom Abwasserentsorgungskonzept zum Gewässerschutz - Erfahrungen aus der Steiermark

B. Saurer

Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion
Fachabteilung IIIa - Wasserwirtschaft

Der Gewässergütezustand der Oberflächengewässer und der Grundwässer ist zu einem erheblichen Maße von der Belastung mit Abwässern abhängig. Der sich immer deutlicher abzeichnenden Verschlechterung der Gewässergüte in den 70er- und 80er - Jahren wurde in der Steiermark mit der Murverordnung und schließlich ab dem Jahre 1985 mit konkreten Programmen sehr konsequent entgegengetreten. Sowohl die Mur- und Raabsanierungsprogramme als auch das Grundwasserschutzprogramm haben zu wesentlichen Verbesserungen der Wasserqualität geführt.

Nach Abschluß des Mursanierungsprogrammes kann die Entlastung der Mur von organischen Schmutzstoffen beim BSB₅ mit 94,4% Abbau und beim CSB mit 59% Abbau beziffert werden. Auch das Raabsanierungsprogramm wurde zu 95% erfüllt, sodaß sich die Raab wiederum als äußerst fischreiches Gewässer darstellt.

Etwa 85% der untersuchten steirischen Oberflächengewässer weisen erfreulicherweise eine hohe Gewässergüte auf und sind den Güteklassen I, I-II oder II zuzuordnen. Aus dem Gütebild der Fließgewässer ist aber auch zu ersehen, daß einige Gewässer oder zumindest Teile davon noch eine mindere bis schlechte Wasserqualität haben und den Güteklassen schlechter als II zugezählt werden müssen.

Der überwiegende Teil dieser Gewässer liegt in den Mittelgebirgs- und Hügellandzonen der Ost- und Weststeiermark sowie in den Niederungen der südlichen Steiermark. In diesen Gebieten überfordert zudem der Eintrag von

Nährstoffen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung das Selbstreinigungsvermögen zahlreicher Gewässer. Zusätzliche Schwierigkeiten bei der Abwasserentsorgung bereiten hier auch die weiträumigen Siedlungsstrukturen und die topographischen Verhältnisse.

Gemäß dem Ökoprogramm 2000 (erstellt im Jahr 1990) soll im Jahr 2000 in allen Fließgewässern der Steiermark zumindest die Güteklasse II erreicht sein. Das darin gesteckte Ziel eines 75%igen Anschlußgrades an Kläranlagen nach dem Stand der Technik ist durchaus erreichbar, wenn nicht gar überschreitbar. Der Steirische Abwasserwirtschaftsplan sieht in der Folge die Erhöhung des gemeinschaftlich zu entsorgenden Anteiles auf 80 - 85% bis zum Jahr 2010 vor. So gesehen stellt der Abwasserwirtschaftsplan eine wichtige Fortschreibung des Mur- und Raabsanierungsprogrammes sowie des Grundwasserschutzprogrammes dar.

Neben der Sichtweise des Gewässerschutzes trat bei der Flächenwidmungsplanung die Problematik auf, daß viele Baugebiete ohne verbindliche Nachweisführung einer wirtschaftlichen Abwasserentsorgung als Bauland ausgewiesen wurden. Bei der nachfolgenden Abwasserprojektierung mußte vielfach festgestellt werden, daß die Kanalanschlußgebühren die zumutbaren Kosten für die Betroffenen bei weitem überstiegen und eine Realisierung der Entsorgungsprojekte zumindest in Frage stellten, wenn nicht gar verhinderten.

Um die „Abwasserwahrheit in die Flächenwidmungspläne“ zu bringen, wurde im Jahr 1989 nach dreijährigem Probelauf die Raumordnungsrichtlinie Nr. 3 mit dem Titel „Der örtliche Abwasserentsorgungsnachweis als Grundlage für die Baulandausweisung im Sinne der Steiermärkischen Raumordnungsgesetznovelle 1985“ erlassen. Seither sind seitens der Gemeinden bei Überarbeitungen und Fortführungen von Flächenwidmungsplänen Abwasserentsorgungsnachweise (AEN) für ausgewiesenes Bauland zu erbringen.

Diese Abwasserentsorgungsnachweise können sein:

1. Einreichprojekt bei kompakter Siedlungsentwicklung
2. Abwasserentsorgungskonzept (AEK) als flächendeckende Darstellung des abwassertechnischen Zustandes und von Sanierungsmaßnahmen in Baulandgebieten

3. Gutachten eines Ziviltechnikers

- für noch nicht entsorgte Baugebiete, sofern für den Großteil einer Gemeinde bereits eine Abwasserentsorgung besteht bzw. eine dem Stand der Technik entsprechende Planung vorliegt
- für Gemeinden mit geringer Baulandausweisung

4. Stellungnahme der zuständigen Baubezirksleitung bzw. Fachabteilung bei punktuellen Änderungen.

Für alle Arten der Abwasserentsorgungsnachweise muß die Verbindlichkeit durch einen Gemeinderatsbeschluß mit 2/3 Mehrheit sichergestellt werden.

Neben den örtlichen abwassertechnischen Entsorgungsnachweisen wurden weiterhin überörtliche wasserwirtschaftliche Untersuchungen durchgeführt.

Beide Grundlagen waren als Entscheidungshilfe für die Festlegung wirtschaftlich vertretbarer Entsorgungsvarianten gedacht und können durchaus als Vorstufe zur heutigen Variantenuntersuchung gesehen werden.

Konzepte zur sinnvollen Entsorgung von Abwässern sind nicht erst auf die Raumordnungsrichtlinie zurückzuführen, sondern haben als wasserwirtschaftliche Planungsinstrumentarien eine wesentlich längere Bedeutung. Aus der Planungsevidenz der Wasserwirtschaftsabteilung geht hervor, daß von rd. 180 überörtlichen Studien, die etwa 400 Gemeinden erfassen, mehr als 2/3 auf die Zeit vor 1989 zurückgehen.

Örtliche Abwasserentsorgungskonzepte liegen für rd. 2/3 der steirischen Gemeinden vor. Sie befassen sich im wesentlichen mit abwassertechnischen Fragen sowie Kosten- und Finanzierungsrechnungen, kaum aber mit den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen.

Seit Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes im Jahre 1993 und der damit im Zusammenhang stehenden Förderungsrichtlinien ist die Gewährung einer Bundesförderung von einer Variantenuntersuchung, in welcher die ökologische Verträglichkeit sowie die volks- und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme zu prüfen sind, abhängig. Darüber hinaus haben die Gemeinden den öffentlichen Entsorgungsbereich in Form der „Gelben Linie“ festzulegen.

Es gibt also eine beinahe schon verwirrende Palette von Planungsmechanismen und Entscheidungsgrundlagen, die die Umsetzung von Gewässerschutzmaß-

nahmen regeln, steuern, aber auch erleichtern sollte. In der Praxis sieht dies allerdings anders aus, weil die Interessenslage der Beteiligten eine unterschiedliche ist.

- Die betroffenen Bürger fordern die Umsetzung der kostengünstigsten (billigsten) Lösung.
- Die Gemeinden fordern möglichst hohe Fördersätze.
- Die Behörden fordern den Stand der Technik ohne auf die Wirtschaftlichkeit und die wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge einzugehen (nur Einzelfallbetrachtung).
- Die Förderstelle des Bundes fordert die Umsetzung der ökologisch und ökonomisch optimierten Variante und den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel.
- Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan fordert eine wasserwirtschaftliche Ordnung auf Dauer und damit auch die ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit, unabhängig von Raumordnungsvorgaben und Spekulationen um Fördersätze.

Anhand einiger Beispiele lassen sich die Schwierigkeiten in der Praxis, aber auch Lösungsansätze gut darstellen. Das Resümee hieraus kann wie folgt zusammengefaßt werden:

- Ein Steiermärkisches Abwasser(wirtschafts)gesetz, welches das derzeit gültige Kanalgesetz ersetzen soll, könnte wesentlich zur Entemotionalisierung des Themas beitragen.
Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen stehen drei Fragen im Mittelpunkt der Diskussion:
 - Soll eine Entsorgungsverpflichtung durch die Gemeinden eingeführt werden oder das Verursacherprinzip voll aufrecht bleiben?
Der Entwurf sieht eine Bürgerbeteiligung mit Anhörverfahren ähnlich wie in der Raumordnung vor. Vorgesehen ist auch die Festlegung von öffentlichen und privaten Entsorgungsbereichen.

- Soll ein fix in Metern ausgedrückter Anschlußbereich bleiben oder soll dieser variabel gestaltet werden?
Die Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Entsorgungsbereichen soll die Zuständigkeiten in der Gemeinde regeln. Die Trennlinie soll das Ergebnis einer Variantenoptimierung sein.
- Kann die Landwirtschaft generell oder unter bestimmten Voraussetzungen vom Anschlußzwang ausgenommen werden?
Der Entwurf sieht eine differenzierte Vorgangsweise mit Erleichterungen für die Landwirtschaft vor.

Da auch das Kanalabgabengesetz nicht mehr zeitgemäß ist, besteht bei beiden landesrechtlichen Abwasserbestimmungen akuter politischer Handlungsbedarf.

- Zur einfacheren Abwicklung von Verfahren ist auch das Wasserrechtsgesetz deregulierungsbedürftig:
 - Es ist zu überdenken, ob bei wasserrechtlichen Verfahren für Kleinanlagen (unter 50 EW), die bereits erprobte Reinigungstechnologien anwenden und im Einklang mit dem Abwasserentsorgungsplan der Gemeinde stehen, örtliche Erhebungen zwingend erforderlich sind.
 - Auch hinsichtlich der Überwachung von Kleinanlagen (unter 50 EW) sind organisatorische Änderungen erforderlich, die allerdings nicht zu Lasten der Ablaufqualität gehen dürfen. Vorstellbar ist die Zusammenarbeit mit öffentlichen Entsorgungsanlagen. Ein denkmöglicher Weg wäre die zwingende Vorschreibung von Schulungen auch für Haus- und Kleinkläranlagenbetreiber mit Vergabe einer befristeten „Betreiberlizenz“.
- Die aufgrund des Umweltförderungsgesetzes erlassenen „Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft“ sehen eine Variantenuntersuchung für hydrologisch und hydrographisch abzugrenzende Gebiete vor. Im Sinne der genannten Richtlinie wurde seitens der Wasserwirtschaftsabteilung des Landes ein „Merkblatt zur Variantenuntersuchung“ auf der Basis von Erfahrungswerten entwickelt. Dieses Merkblatt soll sicherstellen, daß ökologische, volks- und betriebswirtschaftliche Bewertungen von Projekten nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Abweichungen davon sind durchaus möglich, unter

Umständen sogar erforderlich, müssen aber entsprechend dargestellt und begründet werden. Das Merkblatt stellt ein dynamisches Papier, das einer ständigen Fortschreibung ausgesetzt ist, dar. So wird derzeit der Zielkatalog für alle relevanten Aspekte, die auf den Variantenvergleich Auswirkungen haben können, adaptiert. Ein Pilotprojekt sieht vor, wirtschaftliche und ökologische Kriterien anhand von Zielerreichungsgraden vergleich- und bewertbar zu gestalten.

- Das Land Steiermark verfügt derzeit über keine Landesförderungsbestimmungen. Es besteht lediglich ein Merkblatt auf Basis eines Regierungssitzungsbeschlusses aus dem Jahre 1990 wonach im Regelfall eine 10% ige Landesförderung für Abwasseranlagen von Gemeinden, Wasserverbänden und Wassergenossenschaften gewährt wird, sofern die Bauvorhaben vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds im Jahre 1990 genehmigt wurden. Finanzschwächere und in Schutz- und Schongebieten gelegene Gemeinden können bis zu 20% Förderung erhalten.

Mit der Erstellung des dringend erforderlichen und auf die zukünftigen Entwicklungen abgestimmten Förderungsrichtlinien des Landes ist ein Arbeitskreis beauftragt. Die Schwierigkeit der Lösung liegt einerseits in der schlechten Finanzlage des Landes und andererseits im Auftrag auch dezentrale und Einzelanlagen in die Förderungsstrategie miteinzubeziehen.

- In Anbetracht der überzogenen Budgets der öffentlichen Hand stellt sich immer mehr die Frage nach der Angemessenheit abwassertechnischer Maßnahmen. Technisch machbar ist ein nahezu 100%iger Reinigungsgrad, ob er tatsächlich auch erforderlich ist, sollte nicht nur von der Hochtechnologie abhängig gemacht werden, sondern in einem gesunden Verhältnis zur Finanzierbarkeit und zum Selbstreinigungsvermögen der Fließgewässer stehen.
- Etwa 15% - 20% der steirischen Bevölkerung, d.s. rd. 180.000 - 240.000 Einwohner, werden in Hinkunft ihre Abwässer über Einzel- oder Gruppenanlagen zu entsorgen haben. Dies bedeutet, daß ein Bedarf an 20.000 - 30.000 Haus- und Kleinkläranlagen gegeben ist.

Die Kontroll- und Überwachungsmechanismen müssen daher rechtzeitig an diese Situation angepaßt werden.

- Das Kostenminimierungspotential durch die Vermeidung von Schadstoffeintrag in das Abwasser wird leider viel zu wenig genutzt. Deshalb

fördert das Land Steiermark bereits seit dem Jahr 1994 eine spezielle Ausbildung von Gemeinde- und Verbandsbediensteten zu Abwasserberatern. In einem von der ARGE Müllvermeidung zusammengestellten Ausbildungsprogramm wird vor allem Abfallberatern und Klärwärtern ein umfassendes Schulungsprogramm samt Projektarbeit und Abschlußprüfung angeboten.

- Abwasserwirtschaft und der damit zu erreichende Gewässerschutz müssen in Zukunft in erster Linie als Umwelt- und nicht als bauwirtschaftliche Aufgabe gesehen werden. Die Abwasserwirtschaft wird bei der Umsetzung ihrer Projekte an der Bauwirtschaft ohnehin nicht vorbeikommen, vorrangig muß aber stets die Kosteneffizienz und die ökologische Nachhaltigkeit sein. Die Diskussion um den Gewässerschutz sollte sich daher auch nicht vordergründig an den nicht definierten Begriffen „zentral“ oder „dezentral“ aufhängen, sondern die Qualitätsverbesserung und -sicherung der Grund- und Oberflächenwässer mehr als bisher im Auge behalten.

Dipl.-Ing. Bruno Saurer

Amt der Stmk. Landesregierung
Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion
Fachabteilung IIIa - Wasserwirtschaft

Stempfergasse 5-7
A-8010 GRAZ

Tel.: 0316/877-2026
Fax: 0316/877-2480